

**RS OGH 2003/2/12 7Ob231/02z,
7Ob308/03z, 7Ob206/04a,
10Ob11/06z, 6Ob118/07g,
10b229/08w, 8ObA42/14f,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2003

Norm

ABGB §861

ABGB §914 IIIh

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Rückforderung einer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages gewährten Förderung bestimmt sich nach dem Inhalt der Vereinbarung, inwieweit über die Verpflichtungserklärung hinaus geleistet wurde beziehungsweise die Vorgaben der Verpflichtungserklärung nicht eingehalten wurden, also aus der Auslegung des Förderungsvertrages. Ein Rückforderungsanspruch kann also nur in Frage kommen, wenn der Förderungsvertrag einen bestimmten Inhalt hat, gegen den der Beklagte verstoßen hat.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 231/02z
Entscheidungstext OGH 12.02.2003 7 Ob 231/02z
- 7 Ob 308/03z
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 308/03z
- 7 Ob 206/04a
Entscheidungstext OGH 26.01.2005 7 Ob 206/04a
nur: Die Möglichkeit der Rückforderung einer auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages gewährten Förderung bestimmt sich nach dem Inhalt der Vereinbarung, inwieweit über die Verpflichtungserklärung hinaus geleistet wurde beziehungsweise die Vorgaben der Verpflichtungserklärung nicht eingehalten wurden. (T1)
- 10 Ob 11/06z
Entscheidungstext OGH 28.03.2006 10 Ob 11/06z
Beisatz: Hier: Rückzahlungsvereinbarung nach § 38 AMStG. (T2)
- 6 Ob 118/07g
Entscheidungstext OGH 21.06.2007 6 Ob 118/07g
Auch; Beis wie T2; Beisatz: § 38 Abs 1 AMStG umschreibt lediglich den Mindestumfang der zu vereinbarenden Sanktionen; eine weitergehende Absicherung der Erfüllung der vom Förderungswerber übernommenen Verpflichtungen durch die Vereinbarung weiterer Rückforderungsfälle ist zulässig. (T3)
- 1 Ob 229/08w
Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 229/08w
Auch; Beisatz: Hier: Auslegung des § 12 der Führungsrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen. (T4)
- 8 ObA 42/14f
Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 42/14f
- 2 Ob 178/20w
Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 178/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117564

Im RIS seit

14.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at